

# Tätigkeitsbericht 1977 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und  
Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782512>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Tätigkeitsbericht 1977 der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP)

## Inhaltsverzeichnis

### Zum Gedenken

#### I. Einleitung

1. Talsohle überwunden
2. Die Spuren der Rezession
3. Bauliche Konjunktur
4. Materielle Enteignung
5. Landschaftsschutz

#### II. Weitere grundsätzliche Fragen

1. Raumplanungsgesetzgebung
2. Bodenrecht und Raumplanung
3. Zur Situation des Umweltschutzes
4. Gesetzgebung über den Umweltschutz
5. Wohnbau- und Eigentumsförderung

6. Stadtplanung, Städtebau und Einkaufszentren
7. Forschung
8. Öffentlichkeitsarbeit

#### III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss
4. Geschäftsleitung
5. Arbeitsgruppe
6. Redaktionskommission «plan»
7. Ad-hoc-Kommissionen
8. Regionalplanungsgruppen
9. Bund Schweizer Planer (BSP)
10. Vernehmlassungen

#### IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentralsekretariat

1. Kurse und Tagungen
2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit
3. Zentralsekretariat

#### V. Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung

#### VI. Ausblick

1. Sachliche Aufgaben
2. Herausgabe von Schriften
3. Veranstaltungen 1978

«Es ist gewiss nicht vernünftig, um die Erhaltung eines jeden einzelnen Baumes zu kämpfen, aber verständlich, so lange verständlich, als der städtische Boden nur nach den Quadratmetern stapelbarer Nutzfläche bemessen wird.»  
(H. Aregger † in der Zeitschrift «Anthos», Zürich, Nr. 2, 1977)

### Zum Gedenken

1943 ist unsere Vereinigung gegründet worden. Sie hat seither noch nie – und erst noch in so kurzer Zeit – den Hinschied mehrerer Personen hinnehmen müssen, die ihre Geschicke über lange Zeit, ja bei Hans Aregger von Anfang an, wesentlich mitgeprägt haben. Zu Beginn des Monats April 1977 verloren wir alt Ständerat Dr. Willi Rohner, Altstätten. Er hatte unsere Vereinigung seit dem 5. Oktober 1962 präsidiert. Er hatte das Präsidium unter der ausdrücklichen Bedingung angenommen, es nach zwei bis drei Jahren in andere Hände zu legen. Bald einmal fiel diese Bedingung von selbst dahin, folgten doch fruchtbare Jahre der Zusammenarbeit, die alt Ständerat Rohner in den bedeutungsvollen Belangen entscheidend mitprägte. Mit den Jahren wurde

aus einem hochgeschätzten Präsidenten immer mehr zugleich ein treuer, zuverlässiger Freund, der mit seinem abgewogenen Urteil, seiner weitumfassenden humanistischen Bildung und mit seiner Güte allen jenen, die mit ihm eng zusammenarbeiten durften, viel gegeben hat. Am 11. September 1976 brach er ein erstes Mal zusammen; er sollte sich leider nie mehr ganz erholen. Hans Aregger, der Stadtplaner von Bern, folgte Willi Rohner am 8. August 1977 im Tod nach. Dr. Rohner war 70 Jahre alt geworden, Hans Aregger sogar nur 62 Jahre. Hans Aregger, auch er ein Mann des Geistes mit humanistischer Prägung, hatte die Landesplanung als erster Sekretär der VLP seit 1943 weitgehend geformt und später wesentlich mitbeeinflusst. Kurz nach Hans Aregger wurde dessen erster Vor-

gesetzter und Direktor der VLP, dipl. Ing. Werner Schüepp, von dieser Welt abberufen. Dann folgte in kurzer Zeit völlig unerwartet der Hinschied zweier Aargauer, die dem Ausschuss unserer Vereinigung angehörten und dort ein gewichtiges Wort mitsprachen: alt Regierungsrat Dr. Kurt Kim, Aarau, und Nationalrat Dr. Peter Grünig, Stadtoberförster von Baden. Kurt Kim war für seinen unermüdlichen Einsatz zugunsten der Raumplanung weitherum bekannt geworden. Peter Grünig hatte sich vor allem mit seinem Bodenrechtsvorschlag, den er im Rahmen der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz ausgearbeitet hatte, einen Namen gemacht. Beide waren uns nahe gestanden. Später wurden zwei ehemalige Mitglieder des Ausschusses von dieser Welt abberufen, alt National-

rat Dr. h.c. R. Reichling, Stäfa, und dipl. Ing. Pierre Suter, früherer Generalsekretär des SIA, in Zürich. Sie hatten in früheren Jahren im Kreise unseres Ausschusses einen grossen Einfluss.

Die VLP wird ihren toten Freunden und Kameraden über den Tod hinaus für ihren Einsatz und für die menschliche Verbundenheit dankbar sein.

## I. Einleitung

1. Wir haben in den letzten Tätigkeitsberichten wiederholt auf Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen die Landes-, Regional- und Ortsplanung auf allen Stufen zu kämpfen hat, und die Gründe dafür dargelegt. Die Faszination, die der Planung anhaftete, war offensichtlich verfliegen, ja sie hatte einer tiefen Skepsis gegenüber der gesamten Zukunftsgestaltung Platz machen müssen. Heute können wir nach unserem Dafürhalten erfreut feststellen, dass die Talsohle überwunden ist. Gewiss herrscht kaum irgendwo eine Planungseuphorie, aber mancherorts wird mehr und mehr der Raumplanung im Bund, den Kantonen und Gemeinden jener Stellenwert eingeräumt, der ihr zukommt. Sie bildet eine unerlässliche Hilfe zur Beherrschung der physischen Umwelt, zur Sicherung einer zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. Als gutes Omen für dieses zwar nüchterne, aber deshalb wohl um so wirkungsvollere Verständnis der Planung, zu dem unser Land und seine Bevölkerung auf dem Wege sind, betrachten wir den Ausgang der Abstimmung im Nationalrat am 8. Dezember 1977. Ein Nationalrat beantragte mit Unterstützung seiner Fraktion, den Forschungskredit des Delegierten für Raumplanung 1978 von 800 000 Franken um die Hälfte zu kürzen. Unser Präsident, Nationalrat Dr. R. Tschäppät, Bern, und der Präsident der Beratenden Kommission für Raumplanung, Nationalrat Dr. A. Muheim, Luzern, bekämpften diesen Antrag erfolgreich, stimmte doch der Nationalrat dem Budgetkredit von 800 000 Franken mit 88 zu 22 Stimmen zu. Diese wesentliche «Klimaverbesserung» haben wir zu einem guten Teil dem Delegierten für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, zu verdanken, ist doch der neue Entwurf vom Juni 1977 zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung weitherum gut aufgenommen worden. Wir werden auf diesen Entwurf noch zurückkommen.

2. Die Anzeichen für die Überwindung der Skepsis vor der Planung sind um so

höher einzuschätzen, als es da und dort nicht an Versuchen fehlt, in Zeiten einer baulichen Rezession jede Bautätigkeit unbesehen hinzunehmen, ja zu fördern, damit überhaupt etwas geschieht. Wer sich Rechenschaft darüber abgibt, mit welcher Lebensdauer bei Bauobjekten zu rechnen ist, muss eine solche Haltung ablehnen. Sie ist denn auch zum Glück nur vereinzelt anzutreffen. Aber, und das kann nicht übersehen werden, die 1973 eingetretene Rezession hat einen tiefgreifenden Wandel mit sich gebracht, der an der Landesplanung auf allen Stufen nicht spurlos vorübergehen kann. Einerseits deutet wenig darauf hin, dass in absehbarer Zeit mit grösseren Investitionen im Industrie-, Gewerbe- und Bürobau zu rechnen ist. Beim Wohnbau hat sich die Tendenz eindeutig zum Kleinwohnbau und zur Erhaltung bestehender Bauten verlagert, die noch vor kurzem der Spitzhacke zum Opfer gefallen und durch Neubauten ersetzt worden wären. Wird diese Tendenz anhalten und welche Folgen werden daraus entstehen? Die Beantwortung dieser ausserordentlich schwierigen Fragen wird für unsere Städte, ihre Vororte und für viele Dörfer für die nächsten Jahre von grosser Bedeutung sein. Bei den Städten sind im weiteren die Bemühungen mitzuberücksichtigen, den Verlust an Einwohnern und guten Steuerzahlern zumindest abzumildern. In all diesen Belangen stellen sich der Raumplanung wesentliche Aufgaben. Sie wird dabei zu beachten haben, dass wir – dem Anschein zuwiderlaufend – vor allem in Städten vor einer echten Wohnungsnot stehen, die, wenn einst erkannt, erneut überstürzten Massnahmen rufen könnte.

3. Wir wagen die Voraussage, dass sich die bauliche Konjunktur in bevorzugten Ferienorten in den Bergen gegenläufig zu derjenigen im Unterland entwickelt. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass in gewissen Kurorten ein Bauboom bevorsteht, der, so ist zu befürchten, zu einem Überangebot an Zweitwohnungen führt und daher später von einer entsprechenden Flaute der baulichen Konjunktur begleitet sein wird. Man darf und soll nicht zu rasch nach staatlicher Intervention rufen, die dafür sorgen müsste, dass nicht zu viel Neubauten in zu kurzer Zeit entstehen. Überraschen muss dennoch, dass aus einer kurz zurückliegenden Vergangenheit von privaten Investoren in diesen Gebieten kaum Lehren gezogen werden – vielleicht nicht zuletzt zu deren eigenen Schaden, sicher aber zum

Schaden der Volkswirtschaft in diesen Kurorten.

4. Seit Jahren haben wir vorausgesagt, dass die materielle Enteignung zur Crux der Raumplanung werden wird. Da und dort wurden unsere Befürchtungen verharmlost. Wir wollen uns hüten, den Teufel an die Wand zu malen. Sicher aber häufen sich seit 1976 die Forderungen von Grundeigentümern nach Entschädigungen wegen materieller Enteignung. Wir verfolgen die Praxis der Gerichte, berichten darüber in unseren Pressediensten, liessen uns von den Professoren Dr. P. Saladin, Bern, und Dr. A. Kuttler, Basel, ein Gutachten erstatten, und haben 1977 sehr gutbesuchte Kurse durchgeführt. Deren Ergebnisse lassen sich so zusammenfassen, dass den Gemeinden empfohlen wird, eine Strategie der Planung unter Beachtung der allfälligen Entschädigungspflichten aufzubauen, die entstehen könnten. Auf Anregung des Direktors der VLP wird zudem die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege prüfen, ob nicht für eine gesonderte Finanzierung des Schutzes und der Pflege schöner Landschaften, Erhaltung wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler, von Naturreservaten usw. gesorgt werden muss. Einen mutigen Schritt hat die Gemeinde Sils im Engadin getan: Sie hat die Handänderungssteuer verdoppelt und weist den Eingang von 1 % der Handänderungssteuer einem vom Gemeindevorstand zu verwaltenden Fonds für den Landschaftsschutz zu. Ob, einer Anregung des Mitgliedes unserer Geschäftsleitung, dipl. Arch.-Planer Martin Steiger, Zürich, folgend, im Oberengadin im Zusammenhang mit dem Landschafts-, Natur- und Heimatschutz gar der erste Lastenausgleich in der Schweiz eingeführt werden kann, werden die kommenden Monate zeigen.

5. Der Landschaftsschutz ist – zumindest ideell – Teil des Umweltschutzes. Es darf erwartet werden, dass 1978 der Bund einen neuen Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz zur Vernehmlassung unterbreiten wird. Wir haben uns im Vorfeld der Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfes nachhaltig dafür eingesetzt, dass genügend hohe Förderungsbeiträge des Bundes für den Lärmschutz an Strassen vorgesehen werden. Wir werden darauf unter Ziffer II.4. noch etwas näher eingehen. 1978 wird auch der Bericht der Gesamtverkehrskonzeptionskommission und derjenige der Gesamtenergiekonzeptionskommission vorgelegt werden.

Die erste wurde von unserem Vizepräsidenten, Nationalrat Dr. A. Hürlimann, souverän geleitet. Unsere Vereinigung wird sich mit den Ergebnissen dieser Kommissionsarbeiten eingehend befassen müssen. Die Gestaltung des Verkehrs- und des Energiewesens in der Schweiz ist für die gesamte Raumplanung von grosser Bedeutung.

## II. Weitere grundsätzliche Fragen

### 1. Raumplanungsgesetzgebung

Wir haben rasch nach der Verwerfung des Raumplanungsgesetzes durch das Schweizer Volk am 13. Juni 1976 unsere Forderungen an ein neues Raumplanungsgesetz aufgestellt, zuerst in der vom Waadtländer Kantonsplaner, Prof. Cl. Wasserfallen, präsidierten Arbeitsgruppe, dann in der erweiterten Geschäftsleitung und schliesslich im Kontakt mit massgebenden schweizerischen Verbänden ideeller Art und mit Fachverbänden sowie mit den Vertretern unserer Sektionen, den Regionalplanungsgruppen. Die Festlegung unserer Forderungen war nicht leicht, prallten doch vor allem bei den Fachleuten die Meinungen hin und wieder hart aufeinander. Es gelang uns dann aber, materielle Grundsätze zu formulieren (siehe Tätigkeitsbericht 1976, PLAN Nr. 4/1977, II.1.B.). Gleichzeitig lehnten wir eine blosser Anpassung eines neuen Raumplanungsgesetzes an das verworfene Gesetz ab und forderten, bundesrechtlich die Vorschriften über die Richtplanung zumindest flexibler zu gestalten. Diese bedeutende Vorarbeit hat sich gelohnt. Der Entwurf Juni 1977 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes war insgesamt derart ausgewogen und sprachlich von einer so hohen Prägnanz, dass sich unsere Vernehmlassung, die wiederum in zahlreichen Sitzungen ausgearbeitet und schliesslich vom Vorstand verabschiedet wurde, auf Bemerkungen zu Einzelheiten beschränken konnte. Wir wissen, dass der Delegierte für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, unter gebührender Beachtung der Vernehmlassungen dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Bundesrat Dr. K. Furgler, bereits im Dezember 1977 Vorschläge unterbreiten konnte, die erwarten lassen, dass der Bundesrat den Eidgenössischen Räten den Erlass eines ausgezeichneten Raumplanungsgesetzes beantragen kann. Wir freuen uns darüber. Gerade in den kommenden Zeiten bildet praxisnahe Raumplanungsgesetzgebung des Bundes die entscheidende Voraussetzung zu einer weitgehenden

Konsolidierung der Planung im Bund, den Kantonen und Gemeinden.

### 2. Bodenrecht und Raumplanung

A) Ohne jeden Zweifel stehen Bodenrecht und Raumplanung in einer engen Verbindung, auch wenn die gelegentlich gehörte Behauptung zu weit geht, ohne tiefgreifende Reform des Bodenrechtes bleibe die Raumplanung immer Stückwerk. Bedeutsam ist das Bodenrecht für die Preisbildung des überbaubaren und des unüberbaubaren Bodens, aber auch für den Entscheid darüber, ob die öffentliche Hand Eigentumsbeschränkungen gemäss Artikel 22ter Bundesverfassung voll entschädigen muss oder nicht. Unsere Vereinigung anerkennt grundsätzlich die Eigentumsgarantie an Grund und Boden. Dennoch versteht sie alle, die für eine Revision von Artikel 22ter Bundesverfassung eintreten. Das Ergebnis von Unterschriftensammlungen einer grossen schweizerischen Partei und eines Aktionskomitees aus bäuerlichen Kreisen deutet auf keine grosse Bereitschaft des Schweizer Volkes zu einer solchen Revision hin. Wer aktiv die Aufgaben der Raumplanung erfüllen will, muss dies wohl auf längere Sicht als unumstössliche Tatsache hinnehmen. Besonders stossend kann die Verpflichtung der öffentlichen Hand werden, wenn der Tatbestand der materiellen Enteignung von den zuständigen Instanzen anerkannt wird, und sie deswegen Grundeigentümern hohe, oft sehr hohe Summen an Entschädigung bezahlen muss, ohne dass diese je für diesen Boden eine Leistung erbracht haben. Wir betrachten es daher als eine wesentliche Aufgabe unserer Vereinigung mitzuhelfen, den Tatbestand der materiellen Enteignung einzuschränken. Das grundlegende Gutachten, das uns die Professoren Dres. Saladin und Kuttler erstattet haben, unsere Kurse, die wir 1977 durchgeführt haben – den ersten zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband –, unsere Berichterstattung im Pressedienst und das ständige Verfolgen der Entscheidungen haben wir bereits erwähnt. Einzelnen Gemeinden durfte unser Zentralstelle für Erschliessung und Enteignung Gutachten erstatten, die, soweit wir deren Verwendung verfolgen konnten, in allen Fällen zu erfreulichen Lösungen mitgeholfen haben.

B) Im Tätigkeitsbericht 1976 haben wir auf den Vorschlag des Direktors der Vereinigung hingewiesen, zur genügenden Wahrung der Anliegen des

Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes auf allen Liegenschaftsverkäufen eine zweckgebundene Abgabe von 1 % zu erheben (siehe Tätigkeitsbericht 1976, PLAN Nr. 4/1977 II.2.C.). Professor Dr. P. Saladin, Bern, hat inzwischen dem Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege eine Empfehlung vorgelegt, wie die Bundesverfassung ergänzt werden müsste, um diesem Anliegen zu entsprechen. Gleichzeitig haben wir versucht zu ermitteln, wie hoch sich die Liegenschaftsverkäufe in den Jahren 1973, 1974 und 1975 bezifferten. Eine schweizerische Statistik darüber besteht nicht! Zudem fehlt eine solche Statistik auch in verschiedenen Kantonen. Wir haben uns sogleich beim Eidgenössischen Statistischen Amt dafür eingesetzt, dass die eidgenössische Statistik wie folgt ergänzt wird:

- über die Summe der Verkaufserlöse bei Handänderungen von Liegenschaften,
- über die Einnahmen aus Strassenbaubeiträgen und aus Beiträgen, Anschluss- und Benützungsgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

17 Kantone haben uns das Ergebnis der Handänderungen an Liegenschaften mitgeteilt. Wir sind den Steuerverwaltungen dieser Kantone dankbar. Der Liegenschaftshandel wurde in den einzelnen Kantonen von der Rezession sehr ungleich erfasst. Es darf wohl angenommen werden, dass in der gesamten Schweiz über eine längere Zeitspanne hinweg trotz den grossen Schwankungen in den Kantonen mit einer Summe von jährlich etwa 10 Milliarden Franken an Handänderungen von Liegenschaften gerechnet werden darf. Bei einer Sondersteuer von 1 % stünde also jährlich für Schutz und Pflege der Landschaft, der Natur und der Heimat ein zusätzlicher Betrag von etwa 100 Millionen Franken zur Verfügung. Der Stiftungsrat der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege wird darüber entscheiden, ob und wie die Zielsetzung erreicht werden soll, zur Sicherung der Anliegen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes endlich genügend finanzielle Mittel sicherstellen zu können. Eine starke Opposition gegen die Einführung einer Sondersteuer lässt sich unschwer voraussagen. Kommt es nicht dazu, so ist die Gefahr sehr gross, dass unbedingt erhaltenswerte Landschaften, Natur- und Heimatschutzobjekte von den Gemeinwesen geopfert werden müssen, weil sie



entweder deren Schutz oder deren Pflege nicht finanzieren können.

C) Am geltenden Bodenrecht dürfte sich in der Schweiz nach unserer Auffassung in den nächsten Jahren nicht viel ändern. Lokal und kantonale wird aber da und dort mit Fortschritten zu rechnen sein. Aufgrund eines Gutachtens, das unsere Zentralstelle für Erschliessung und Enteignung der Bauverwaltung einer grösseren Stadt im März 1975 erstattet hatte, soll die zuständige Behörde dieser Stadt beschlossen haben, Ausnützungserhöhungen, die zu einer Bodenpreiserhöhung führen, nur noch zu gewähren, wenn ein Teil des Mehrwertes der Stadt abgeliefert wird. In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 hat zudem der Kanton Basel-Stadt als erster Mehrwertabgaben gesetzlich eingeführt.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns folgenden Hinweis: Oft wurde behauptet, die Bodenpreise richteten sich in einer Gemeinde, in einem Quartier oder zumindest in einem Geviert fast schematisch nach der zulässigen baulichen Ausnützung des Bodens. Wir konnten uns dieser Auffassung nie anschliessen. 1977 hatten wir Gelegenheit, anhand einzelner Beispiele festzustellen, dass die These unrichtig ist, wonach sich der Bodenpreis mehr oder weniger schematisch nach der zulässigen baulichen Ausnützung richtet. Andere Momente spielen bei der Gestaltung der Bodenpreise mehr und mehr eine wesentliche Rolle.

### 3. Zur Situation des Umweltschutzes

Manche Kreise nahmen vor Jahren an, es handle sich beim Umweltschutz um eine Welle, die rasch wieder verebbe. Sie ist es nicht, wie wohl zuzugeben ist, dass es gelegentlich reichlich schwer hält zu sagen, was zum Umweltschutz zählt. Subjektive Momente sind jedenfalls oft nicht auszuschliessen. Das mag mit ein Grund sein, dass eine emotionsfreie Abwägung dessen, was zum Schutz unserer Umwelt getan werden kann und soll, auch für besonnene Leute nicht leicht fällt, welche die Notwendigkeit des Umweltschutzes erkannt haben. So stehen sich denn oft verschiedene Lager mit wenig Verständnis gegenüber. Hans Aregger hat in seinem letzten Artikel, den er geschrieben hat («Das Grün in der Stadtplanung» im «Anthos», Zürich, Nr. 2/1977) folgendes ausgeführt:

«Es ist gewiss nicht vernünftig, um die Erhaltung eines jeden einzelnen Baumes zu kämpfen, aber verständlich, so lange ver-

ständlich als der städtische Boden nur nach den Quadratmetern stapelbarer Nutzfläche bemessen wird. Erst wenn dem Bauquadratmeter der Grünquadratmeter gleichberechtigt gegenübersteht, erst dann werden wir uns aus den Fesseln spekulativer Bauordnungen des 19. Jahrhunderts befreit haben.»

So weit sind wir – leider – noch längst nicht, und so lange werden – oder müssen? – Anhänger des Umweltschutzes überbordende Forderungen stellen. Einige Beispiele: Wir können nicht beurteilen, ob in den Bergen mit Rücksicht auf die Unfallgefahren gewisse zurückhaltende Pistenplanungen da und dort unerlässlich sind. Aber wir wissen, dass verschiedene grossflächige natürliche Gelände aus kaufmännischen Interessen rücksichtslos zusammengewalzt und planiert werden, was sich schlicht und einfach nicht verantworten lässt. Mancherorts wurden Waldwege ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Wanderers geteert, da und dort wurden ohne Schonung der Natur aufwendige Waldstrassen erstellt. Zudem wird der Wald heute gelegentlich einseitig bewirtschaftet. Der Direktor der VLP hat sich am 5. europäischen Kurs über angewandte Ökologie, der vom 3.–7. Oktober 1977 an der ETH Zürich stattfand, gegen solche Walderschliessungsanlagen und solche Bewirtschaftungsmethoden gewendet. Er fand für seine Auffassung nicht nur Beifall. Man wird aber nicht nur beim Strassenbau in den Bergen, sondern beim Strassenbau schlechthin überlegen müssen, ob nicht mit gleich hohen oder sogar mit bescheideneren öffentlichen Mitteln genügend zweckmässige Erschliessungsanlagen unter Schonung natürlicher Gegebenheiten erstellt werden können. Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege befasst sich eingehend mit diesen Fragen. Wir wollen uns hier mit dem Hinweis auf die komplexe Situation des Umweltschutzes begnügen, die insbesondere bei den unerfreulichen Demonstrationen gegen Atomkraftwerke wenigstens auf einem Teilgebiet für jedermann sichtbar wurde. Hoffen wir, dass das kommende Bundesgesetz über den Umweltschutz einen entscheidenden Beitrag zur Lockerung der erstarrten Fronten leisten wird, und zwar einerseits zur Stärkung der Verantwortung bei den einen, und andererseits zum Abbau von Emotionen und doktrinärer Haltung bei den andern.

### 4. Gesetzgebung über den Umweltschutz

Der Vorsteher des Eidgenössischen

Departementes des Innern, Bundesrat Dr. H. Hürlimann, hat im Berichtsjahr Thesen bekanntgegeben, die einem neuen Entwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz zugrunde gelegt werden sollen. Leider sind diese Thesen, die den Umweltschutz im Rahmen des Machbaren zu verwirklichen mithelfen wollen, von einzelnen Kreisen stark angegriffen worden. Der Direktor der VLP ist Mitglied einer Expertenkommission des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz zur Beurteilung von Lärmimmissionsgrenzwerten. Diese hatte verschiedenen Anliegen Rechnung zu tragen: Einerseits besteht ein erhebliches Interesse eines grossen Teiles unserer Bevölkerung daran, vor übermässigen Lärmimmissionen verschont zu werden. Wenn aber die Lärmimmissionsgrenzwerte relativ tief angesetzt werden, müssen die Kantone und Gemeinden mit hohen Aufwendungen zur Sanierung von Missständen an Strassen, vor allem in Städten und Dörfern, rechnen. Kantone und Gemeinden werden dazu kaum in der Lage sein, auf jeden Fall dann nicht, wenn der Bund nicht die unerlässlichen Sanierungsmassnahmen massgebend unterstützt. Es sollte angenommen werden dürfen, dass hiefür Mittel aus dem Ertrag des Benzinzolls eingesetzt werden dürfen.

### 5. Wohnbau- und Eigentumsförderung

A) Der verstorbene Stadtplaner von Bern, Hans Aregger, war seit kurzem im Nebenamt Präsident der Forschungskommission des Bundesamtes für Wohnungswesen. Er hatte beabsichtigt, in dieser Eigenschaft der Wohnbauforschung grosse und entscheidende Impulse zu verleihen. Sein Tod hinterlässt gerade in dieser Hinsicht eine Lücke, die kaum geschlossen werden kann, enthält doch jedes gute Forschungsprogramm die Handschrift des Autors.

B) Wir hatten vorgesehen, 1977 dem Bundesamt für Wohnungswesen und dem Delegierten für Raumplanung unsere Auffassung über Artikel 6 Absatz 3 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes bekannt zu geben. Dieser lautet wie folgt:

«Der Bundesrat erlässt Rahmenbestimmungen, insbesondere über Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen. Er trägt dabei Härtefällen und besonderen Verhältnissen Rechnung.»

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wohnungswesen und mit dem Delegierten für Raumplanung haben wir die Berichterstattung darüber verschoben.



Eine massive, wenig in die Landschaft eingepasste Überbauung.



Stark durchforsteter Buchenbestand im Sihlwald. Die auf den guten Standorten sehr wüchsige Buche bildet schöne, lange Stämme und verjüngt sich leicht auf natürliche Art.

Photo: Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf.

Im Frühjahr 1978 soll der Zeitpunkt festgelegt werden, an dem wir die Weiterbearbeitung dieses Auftrages an die Hand nehmen. Mit einer interessanten Frage hatten wir uns 1977 zu befassen. Ein bedeutendes kantonales Versicherungsamt hielt unsere Darlegungen in der Schrift Nr. 18 (Bericht über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren an Erschliessungsanlagen, November 1975) für wenig geeignet, soweit wir für die Bestimmung von Gebühren auf die Gebäudeversicherungswerte als Parameter abzustellen empfahlen. Umfragen und weitere Kontakte führten zur Feststellung, dass unsere Empfehlungen insgesamt eher als gut durchdacht und brauchbar beurteilt werden. Aus der Kontroverse wurde aber die zunehmende Bedeutung der Gebäude- und Liegenschaftsschätzungen deutlich. Es scheint, dass in dieser Hinsicht nicht überall alles zum besten bestellt ist. Ob wir Zeit und Gelegenheit finden, uns auch mit diesem Thema abzugeben, wissen wir zurzeit noch nicht.

### 6. Stadtplanung, Städtebau und Einkaufszentren

A) Im Tätigkeitsbericht 1976 (PLAN Nr. 4/1977 II.5.) haben wir auf die erheblichen Unsicherheiten beim Städtebau und der Stadtplanung hingewiesen. Wir führten aus:

«Die Probleme der Stadtplanung und des Städtebaus sind ausserordentlich komplex geworden... Seriöse Feldforschung zur Abklärung der Gegebenheiten und vor allem der Einstellung der Menschen zu ihrer Wohnung und zu ihrer unmittelbaren Umgebung dürften unerlässlich sein.»

An diesen Feststellungen hat sich im Berichtsjahr wenig geändert. Wir sind noch weit davon entfernt, die Wert- und Zielvorstellungen zu erreichen, die – in geradezu prophetischer Weise 1948 zur Zeit einer grossen Wohnungsnot in Grossbritannien der damalige britische Gesundheitsminister Aneurin Bevan dargelegt hat. Sie lauten:

«Ich kann nicht oft genug wiederholen, dass man uns alle heute beurteilt nach der Anzahl der Häuser, die wir bauen. Aber das wird bald anders sein. Bald wird man uns an der Qualität der von uns gebauten Häuser messen und an der Art und Weise, wie wir sie angeordnet haben. Haben wir willkürlich Bäume gefällt? Haben wir die Eigenschaften des Geländes mangelhaft ausgenutzt? Haben wir wirklich Häuser gebaut, für die unsere Kinder noch dankbar sein werden? ...» (zitiert bei Gerd Albers, «Entwicklungslinien im Städtebau», Düsseldorf 1975).

Gesellschaft und Städtebau und damit auch Gesellschaft, Stadtplanung und



Wohnungswesen stehen in einem engen Zusammenhang. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der enorme gesellschaftliche Wandlungsprozess der letzten Jahrzehnte abgeschlossen ist. Ob es deshalb gelingen kann, langfristig gültige Zielvorstellungen für Stadtplanung, Städtebau und Wohnungswesen aufzustellen, ist fraglich. Allein schon die Erarbeitung mittelfristiger Zielvorstellungen und der dafür nötigen Massnahmen wird viel Zeit in Anspruch nehmen. Um so mehr muss sich unsere Vereinigung dafür einsetzen, dass grössere Forschungsarbeiten – mit ihrer aktiven Mitwirkung – 1978 in die Wege geleitet werden.

B) Ende 1975 haben die Aktiengesellschaft für Einkaufszentren (AGEZ) und wir eine Arbeitsgruppe gebildet, die zu den Problemen der Einkaufszentren konkrete Empfehlungen hätte ausarbeiten sollen. Es war wohl richtig, mit den Verhandlungen in dieser Arbeitsgruppe so lange zuzuwarten, bis die schriftliche Begründung des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. Januar 1976 in Sachen Magazine zum Globus AG und Mitbeteiligte gegen Landrat des Kantons Basel-Landschaft vorlag (BGE 102 Ia 104ff.). Das für die Anliegen der Raumplanung günstige Urteil hat die Aufgabe der Arbeitsgruppe AGEZ/VLP nicht erleichtert, weil in dessen Begründung bedeutsame Fragen offen bleiben. Wir haben daher Verständnis dafür, dass es der AGEZ mit der Aufnahme der Verhandlungen in der Arbeitsgruppe nicht eilte. Vielleicht muss bis zum Erlass des neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung zugewartet werden, vielleicht müssen wir uns gelegentlich entschliessen, einseitig Empfehlungen für Einkaufszentren herauszugeben.

## 7. Forschung

A) Mehr als früher haben uns Forschungsprogramme und Forschungsfragen allgemeiner Art beschäftigt. Wir hatten uns mit einzelnen Aspekten von zwei nationalen Forschungsprogrammen des Schweizerischen Nationalfonds zu befassen, mit den Regionalproblemen in der Schweiz, namentlich in den Berg- und Grenzgebieten und mit den Entscheidungsvorgängen in der Demokratie. Für beide nationale Forschungsprogramme werden im Verhältnis zu dem, was bisher in diesen Belangen üblich war, hohe Mittel eingesetzt. Es geht über unsere Aufgabe hinaus, uns mit solchen Forschungsprogrammen eingehend auseinanderzusetzen, wenn diese nicht die For-

schungsmittel schmälern, die den Bundesinstanzen zukommen, die ihrerseits mit besonders praxisbezogenen Forschungsaufgaben beauftragt sind. Wir haben in der Einleitung (I.1.) darauf hingewiesen, dass der Nationalrat glücklicherweise den Antrag, die Forschungsmittel des Delegierten für Raumplanung um die Hälfte herabzusetzen, am 8. Dezember 1977 abgelehnt hat.

B) Im ersten Quartal 1977 hatten wir Gelegenheit, Anregungen zu einem Forschungsprogramm des Delegierten für Raumplanung zu unterbreiten, und diese mit dessen Vertretern zu besprechen. Im Hinblick auf die intensiven Gesetzgebungsarbeiten ist es um dieses Programm verständlicher Weise still geworden. Wir geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass das Bundesamt für Wohnungswesen 1978 und der Delegierte für Raumplanung spätestens nach Erlass des Raumplanungsgesetzes mehrjährige Forschungsprogramme ausarbeiten und bekanntgeben können. Dabei versteht es sich von selbst, dass wohl in beiden Bereichen ein ansehnlicher Teil der Forschungsmittel für Aufträge reserviert werden sollte, die nicht voraussehbar sind.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

A) Einer unserer wesentlichen Aufgaben, der Öffentlichkeitsarbeit, haben wir 1977 wiederum alle Aufmerksamkeit geschenkt, und zwar, das dürfen wir vorausschicken, mit hoch erfreulichem Erfolg. Besonders unsere Kurse und die Besichtigungsfahrt über Immissionsschutz am Beispiel der Nationalstrassen im Kanton Zürich waren so gut besucht, dass wir leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigen konnten. Zudem ist der Pressedienst auf ein immer grösseres Interesse vor allem bei den Mitgliedergemeinden und teilweise auch bei kantonalen Amtsstellen gestossen. Es gibt kaum mehr einen Pressedienst, ohne dass nachher Rückfragen eingehen oder sich ein Meinungs-austausch entwickelt. Dennoch sind wir uns bewusst, dass der Pressedienst mehr und mehr zu einem für die Gemeinwesen wertvollen Dokumentationsdienst geworden ist, als Public-Relations-Mittel für die Öffentlichkeit schlechthin aber an Bedeutung verloren hat. Wir haben uns daher 1977 intensiv mit der Frage befasst, ob wir nicht den bisherigen Pressedienst als Dokumentationsdienst herausgeben und dafür einen neuen Pressedienst schaffen sollten. Ein solcher neuer Pressedienst dürfte für die

Zeitungen nicht von allzu grosser Bedeutung sein, da diese fast ausnahmslos viel und oft auch eingehend über kantonale, regionale und Ortsplanungen vor allem im Bereich der Leser berichten, die diese Organe erreichen. Hingegen lässt nach unserem Dafürhalten die Behandlung der Planungsprobleme und -ereignisse im Fernsehen und – im geringeren Masse – auch im Radio zu wünschen übrig. Hiefür müsste die VLP einen tüchtigen, sprachgewandten Mitarbeiter hauptamtlich anstellen können. Desgleichen wäre die Anstellung eines hauptamtlichen Kursleiters notwendig. Wir sind derzeit nicht in der Lage, diesen Erfordernissen gerecht zu werden; wir werden aber die erwähnten Zielsetzungen weiter verfolgen. Vorläufig bleibt es beim bisherigen Pressedienst und bei der bisherigen Art des Kurswesens.

B) 1977 haben wir folgende Kurse durchgeführt:

- Am 1. Februar 1977 zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband in Bern über die materielle Enteignung;
- am 15. Juni 1977 in Zürich über die materielle Enteignung;
- am 15. November 1977 in Luzern über die materielle Enteignung.

C) Einen Tag nach der Mitgliederversammlung am 9. September 1977 veranstalteten wir in Bern die Tagung über das Grün im urbanen Bereich.

D) Am 25. Oktober 1977 orientierten Fachleute des Tiefbauamtes und des Amtes für Luftverkehr des Kantons Zürich sowie der EMPA anlässlich einer Besichtigungsfahrt über Probleme des Lärmschutzes an Strassen. Ein Teilnehmer schrieb darüber im Oberländer Tagblatt vom 15. Dezember 1977:

«Die Besichtigungsfahrt hat wieder einmal gezeigt, dass vorausschauende Planung sehr wichtig sein kann. Die dafür aufgewendeten Mittel sind jedenfalls besser und sparsamer angelegt, als wenn irreparable Schäden nachträglich notdürftig gemildert werden müssen.»

E) Im Pressedienst veröffentlichten wir 1977 42 Artikel.

## III. Tätigkeit der Organe der VLP und anderer Organisationen

Die nachfolgende Übersicht über die Tätigkeit unserer Organe enthält Wiederholungen. Das ist leider nicht zu vermeiden, weil wir verschiedene Belange unter anderen Aspekten darstellen mussten.

## 1. Mitgliederversammlung

Am 8. September 1977 führten wir in Bern eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch. Zum neuen Präsidenten wurde einstimmig der bisherige Vizepräsident, Nationalrat Dr. R. Tschäppät, Stadtpräsident, Bern, gewählt. Als neuer Vizepräsident beliebte Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Gemeindepräsident von Walchwil, der unserer Geschäftsleitung seit vielen Jahren angehört.

Der Delegierte für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, orientierte über den Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die Raumplanung; anschliessend gaben Staatsrat M.-H. Ravussin, Lausanne, Regierungsrat und Nationalrat Dr. A. Muheim, Luzern, Nationalrat Dr. W. Augsburg, Hinterkappelen/BE, Frau R.-C. Schuele, Präsidentin des Schweizer Heimatschutzes, Crans, alt Regierungsrat Dr. K. Kim †, Aarau, und der Direktor der VLP je ein Kurzvotum darüber ab, welche Belange in diesem Gesetzesentwurf nach ihrer Meinung in unseren Kreisen zur Diskussion Anlass geben dürften.

Die statutarischen Traktanden: Tätigkeitsbereich 1976, Jahresrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht 1976 wurden wie üblich rasch behandelt. Da anderntags die Tagung «Das Grün im urbanen Bereich» durchgeführt wurde, wurde nach einem gemeinsamen Nachtessen im Kornhauskeller eine Abendunterhaltung geboten.

## 2. Vorstand

In der ersten Vorstandssitzung vom 7. Juni 1977 wurde nach der Behandlung des Tätigkeitsberichtes 1976, der Rechnung, Bilanz und Revisionsbericht 1976 und der Vorbereitung der Ergänzungswahl für Präsident und Vizepräsident ein Gespräch am Runden Tisch zum Thema «Die Situation der Orts- und Regionalplanung in der Schweiz» durchgeführt, an dem unter der Leitung des Direktors der VLP teilnahmen: Regierungsrat E. Schneider, Baudirektor des Kantons Bern, Kantonsplaner Dr. W. Raths, Frauenfeld, dipl. Ing. agr. H. P. Späti, Vorsteher des Schatzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg, dipl. Arch.-Planer M. Steiger, Zürich, und Prof. Cl. Wasserfallen, Kantonsplaner, Lausanne.

Die zweite Vorstandssitzung vom 27. September 1977 war ausschliesslich der Beratung der Vernehmlassung unserer Vereinigung zum neuen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Raumplanung gewidmet.

Aus dem Vorstand sind ausgeschieden:

- J. Killer, dipl. Ing. SIA, Baden
- alt Staatsrat J. Riesen, Freiburg
- Regierungsrat A. Günthard †, Zürich
- Dr. A. Morant, alt Direktor der Stabsabteilung der PTT, Bern
- Dr. M. Strauss, Direktor des Kreises III der SBB, Zürich
- P. Aubry, dipl. Ing. EPF SIA, Tavan-nes

Wir danken diesen Herren für ihre wertvolle Tätigkeit für die Sache der Raumplanung. Mit Dr. Killer tritt einer der ältesten Kämpen der Planung, der vor allem in der Nordwestschweiz viel geleistet hat, aus unseren Organen aus.

Neu in den Vorstand wurden delegiert:

- Professor Dr. L. Schürmann (Regionalplanungsgruppe NW)
- Staatsrat F. Masset (Kanton Freiburg)
- Regierungsrat J. Stucki (Kanton Zürich)
- M. Arnet, Chef der Zentralstelle für Unternehmensplanung PTT (Bund)
- Dr. B. Kläusli (Schweizer Heimatschutz)

## 3. Ausschuss

An der Ausschusssitzung vom 9. Mai 1977 referierte nach der Behandlung der statutarischen Geschäfte Dr. R. Stüdeli zu den Themen «Die Situation der Landes-, Regional- und Ortsplanung in der Schweiz und Vorstellungen zur Gestaltung eines neuen Raumplanungsgesetzes». Seine Ausführungen gaben zu einer angeregten Diskussion Anlass.

Da die Frist zur Vernehmlassung zum neuen Raumplanungsgesetz knapp bemessen war, verzichtete der Ausschuss darauf, diese an einer eigenen Sitzung zu behandeln und führte die Beratung zusammen mit dem Vorstand am 27. September 1977 durch.

Dr. J. Killer ist als Präsident der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz zurückgetreten; an seiner Stelle wurde Professor Dr. L. Schürmann gewählt, der ihn gemäss Artikel 17 unserer Statuten im Ausschuss ersetzen wird. Dr. Killer bleibt Ehrenpräsident der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz, wozu wir ihm unsere Glückwünsche entbieten.

Am 28. November 1977 wurde unser Ausschussmitglied R. Reimann zum Präsidenten des Ständerates gewählt; wir gratulieren ihm auch an dieser Stelle recht herzlich.

## 4. Geschäftsleitung

Auch in diesem Berichtsjahr fasste die Geschäftsleitung mehrere Beschlüsse

auf dem Korrespondenzweg. Sitzungen fanden am 4. Februar 1977, 6. Mai 1977 und 29. August 1977 statt, wobei zu letzterer für die Beratung unserer Vernehmlassung zum neuen Raumplanungsgesetz auch weitere Herren beigezogen wurden. An der Sitzung vom 4. Februar 1977 kamen die künftige Tätigkeit der VLP, die Festsetzung von Kursen und Tagungen zur Sprache und an jener vom 6. Mai 1977 die Situation der Planung in der Schweiz, die Informationstätigkeit der VLP, das neue Raumplanungsgesetz und eine eventuelle Einsetzung einer ad-hoc-Kommission für Energiefragen, deren Bildung jedoch einstweilen zurückgestellt wurde.

In der zweiten Jahreshälfte trat Professor M. Lendi als ständiger Gast der Geschäftsleitung zurück. Es sei ihm auch an dieser Stelle für seine jahrelange wertvolle Mitarbeit gedankt. Die Geschäftsleitung wird vorschlagen, Professor Lendi in den Vorstand zu wählen.

## 5. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe befasste sich teils auf dem Korrespondenzweg und insbesondere in ihrer Sitzung vom 17. August 1977 mit unserer Vernehmlassung zum neuen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung.

## 6. Redaktionskommission «PLAN»

1977 fand keine Redaktionskommissionssitzung statt. Dagegen wurden Besprechungen geführt, um abzuklären, ob weitere Organisationen und Institutionen den «PLAN» zu ihrem Organ machen würden. Leider haben diese Bestrebungen noch zu keinem Ergebnis geführt.

## 7. Ad-hoc-Kommissionen

Die Arbeit der Gruppe «Gestaltung des Rechnungswesens von Erschliessungsanlagen» steht vor dem Abschluss. Das Ergebnis ihrer Tätigkeit soll in Form einer Schrift veröffentlicht werden, wobei vorgesehen ist, diese in einer ausführlichen Ausgabe und in einer gekürzten, mehr populären Art herauszugeben.

Die «Studie über die Durchführung der Raumplanung im Hinblick auf die materielle Enteignung» hat ihren Niederschlag im Gutachten der Professoren Dr. P. Saladin, Bern, und Dr. A. Kuttler, Basel, gefunden, das in vervielfältigter Form veröffentlicht wurde. Über die Studie «Einkaufszentren» haben wir bereits im Abschnitt II Ziff. 6 berichtet.



### 8. Regionalplanungsgruppen

Die Regionalplanungsgruppen, die uns als Sektionen angehören, haben 1977 eine recht erfreuliche Tätigkeit entwickelt, wenn auch nicht in einem durchwegs gleichen Ausmass. Die Beziehungen zum Zentralsekretariat sind gesamthaft sehr gut.

Am 10. März 1977 haben wir zusammen mit der Regionalplanungsgruppe Nordostschweiz in Zürich einen Vortrag von Dr. J. Depenbrock über die Novellierung des deutschen Bundesbaugesetzes durchgeführt, zu der auch die Mitglieder des Bundes Schweizer Planer eingeladen wurden.

Sehr nützlich war die gemeinsame Beratung unserer Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Raumplanung, die wir am 19. August 1977 mit Vertretern der Regionalplanungsgruppen durchführten.

### 9. Bund Schweizer Planer (BSP)

Der Bund Schweizer Planer hat unter der Leitung von Carl Fingerhuth, Architekt-Planer, Zürich, eine erfreuliche Aktivität entwickelt. Vor allem befasste sich der BSP intensiv mit dem neuen

Raumplanungsgesetz. Am 10. März 1977 liess er sich in Zürich durch den Delegierten für Raumplanung, Fürsprecher Marius Baschung, über die künftige Gestaltung dieses Gesetzes orientieren. Am 24. August 1977 führte er in Bern eine Diskussionsversammlung durch, die die Grundlage zu seiner Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf bildete. Die Vernehmlassung selber wurde in Regionalversammlungen durchberaten.

Ferner führte der BSP eine Pressetagung über «Durchgehende Raumplanung, dargestellt am Beispiel des Raumes Grenchen-Büren a/A-Oberer Bucheggberg» und eine Studienreise nach Bonn durch, die mit Besuchen und Diskussionen beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, bei der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung und bei der Stadt- und Regionalplanung im Raume Bonn verbunden war.

Die Beziehungen zwischen dem BSP und unserer Vereinigung sind nach wie vor ausgezeichnet.

### 10. Vernehmlassungen

Wie gewohnt hatten wir auch 1977 zu verschiedenen Berichten und Vorschlägen Stellung zu nehmen. Namentlich erwähnt seien hier unsere Stellungnahmen zuhanden des Departementes des Innern des Kantons Aargau zu einem Muster-Wasserreglement für Gemeinden, zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu Thesen als Grundlagen eines Energiegesetzes und schliesslich zu zwei Berichten aus dem Kanton Zürich, nämlich über den organisatorischen Neubau des Kantons Zürich und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Finanzausgleichs in diesem Kanton. Wir haben die uns zugestellten Unterlagen eingehend geprüft. In den Vernehmlassungen haben wir dort, wo es um grundsätzliche Fragen des staatsrechtlichen Aufbaues oder der Verteilung der Finanzen zwischen dem Kanton und Gemeinden respektive zwischen den Gemeinden Zurückhaltung geübt. Deutlich haben wir aber wie immer auf unseren Standpunkt verwiesen, dass den Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im eigenen



Die Schönheit einer unberührten Landschaft.

Bereich ein erheblicher Ermessensspielraum erhalten bleiben soll. Ohne wesentliche Mitwirkung der Gemeinden lässt sich gerade im Bereich der Orts-, Regional- und Landesplanung wenig verwirklichen. Wir haben immer wieder die Genugtuung feststellen zu dürfen, dass sich gerade in Gemeindebehörden tüchtige Leute nachdrücklich und wirkungsvoll für ihre Gemeinden einsetzen. (Andere Beispiele gibt es leider auch!) Wenn wir uns für die Gemeinden «in die Schanze» schlagen, verkennen wir durchaus nicht die grosse Bedeutung, die den Aufgaben der Kantone und des Bundes zukommt. Eine umfassende Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle der Planung und ihrer Anwendung durch die kantonalen Behörden lähmt aber in der Regel den politischen Einsatz der Gemeinden. Das beste Ergebnis lässt sich in einer verständnisvollen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund erzielen.

## IV. Tagungen und Kurse, weitere Öffentlichkeitsarbeit, Zentralsekretariat

### 1. Kurse und Tagungen

Über unsere Kurse und Tagungen haben wir bereits orientiert.

### 2. Weitere Öffentlichkeitsarbeit

A) Im Pressedienst behandelten wir 1977 folgende Themen:

- Winterdienst – Haftung für Unfälle bei Vereisung und Schneeglätte
- Dürfen Zonenpläne jederzeit geändert werden?
- Treu und Glauben als Hinderungsgrund für eine Zonenplanrevision?
- Darf an einem See aufgeschüttetes Land überbaut werden?
- Entschädigung allein genügt nicht! Bemerkungen zur Enteignung nachbarrechtlicher Unterlassungsansprüche
- Das Bauhandwerkerpfandrecht
- Anschlussgebühren an Verbandskanäle?
- Kurtaxen
- Waldrodung zur Gewinnung von Industrieland?
- Das Begehen des Waldes hat seine Grenzen
- Abbau von Steinen und Erden
- Erstellen von Aussenantennen/Verhältnis Bundesrecht – kantonales bzw. kommunales Recht
- Der Schutz einer Hügelkuppe
- Entschädigung für Bauverbote durch Schutzverordnung?
- Verkehrswertbesteuerung als Grund

für materielle Enteignung?

- Wer bezahlt die Kosten für ungerechtfertigte Ansprüche wegen materieller Enteignung?
- Entschädigung für vorübergehendes Bauverbot?
- Ersatzbauten ausserhalb der Bauzone
- Nichtgenehmigung von Einzonungen
- Zu grosse Bauzonen
- Gründe für und gegen eine Einzonung
- Rechtsgleichheit und Zonenplanung
- Muss zu hoch besteuertes Land eingezont werden?
- Etappierung der Bauzonen
- Bemerkenswerte Vorlagen und Berichte (Entwurf Juni 1977 zum Raumplanungsgesetz, Regionalplan Landschaft beider Basel. Der organisatorische Neubau des Kantons Zürich, Möglichkeiten der Verbesserung des Finanzausgleichs im Kanton Zürich, Bericht über Mehrwertabschöpfung und Minderwertausgleich)
- Öffentlichkeitsarbeit bei der Orts- und Quartierplanung
- Hochhaus und Baurecht
- Verwaltungsgerichtsentscheide über materielle Enteignung
- Anspruch auf Einzonung infolge unrichtiger Auskunft?
- Die schwierigen Erbgemeinschaften (zur Prozesslegitimation von Erbgemeinschaften)
- Die Finanzierung von Bauverbotsentschädigungen
- Engelbergs Kampf um Anschlussgebühren
- Ablösungssumme für fehlende Parkplätze
- Baulinien und Strassenbauprojekt
- Kann sich ein privater Grundeigentümer auf die Verletzung der Gemeindeautonomie berufen?
- B. Hamm: Die Organisation der städtischen Umwelt
- Ein neues Baugesetz, Vorlagen und Berichte (Baugesetz Thurgau, Seefuferplanung Bodensee, Sportstättenplanung Graubünden)
- Zeitliche Beschränkung von Vorkauf-, Kauf- und Rückkaufsrechten?
- Wer entscheidet über die Folgen der Nichtbeachtung einer Baubewilligung?
- Verzicht auf Beiträge an Strassenbau und unentgeltliche Landabtretung?
- «Der Prozessfreude einen Riegel geschoben» (Wer hat die Verfahrenskosten im Kanton Bern bei der Abweisung von Forderungen wegen materieller Enteignung zu tragen?)
- Entsteht bei Verlust der Überbaubar-

keit einer Parzelle ein zu entschädigendes Sonderopfer?

B) Im Dezember 1977 konnten wir der 1974 begonnenen Rechts- und Sachdokumentation weitere 100 Karten folgen lassen. Die Bearbeitung dieser Sendung erfolgte durch Rechtsanwalt Dr. R. Schindler, Zürich, und lic.iur. B. Banga, Basel; die Aufsicht wurde von Dr. H. Aemisegger besorgt.

### 3. Zentralsekretariat

A) Auf Jahresende ist unsere Sekretärin, Frau Daniela Durrer aus unserem Zentralsekretariat ausgetreten; sie war uns während etwas mehr als zwei Jahren eine angenehme Mitarbeiterin, die ausgezeichnete Arbeit leistete. Wir danken ihr dafür.

Lic.iur. B. Banga war der grösste Teil der zweiten Jahreshälfte beurlaubt, um sich beim Amtsgericht Olten-Gösigen als Praktikant für das Rechtsanwalts-examen vorzubereiten.

B) Dem Mitarbeiterstab der VLP gehörten neben dem Direktor folgende Personen an:

- R. Röthlisberger, Direktionssekretär
- Dr. H. Aemisegger, Rechtsanwalt und stellvertr. Präsident des Obergerichtes von Schaffhausen (in einem Teilzeitverhältnis)
- Lic.iur. B. Banga, Basel
- Fräulein V. Urfer, Sekretärin
- Frau D. Durrer, Sekretärin
- Fräulein S. Riffel, Sekretärin
- Frau A. König, Buchhalterin, Dietlikon (in einem Teilzeitverhältnis)

Das Personal war 1977 mit Gutachten, der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Kursen, der Betreuung von Arbeitsgruppen, insbesondere jener, die sich mit dem Raumplanungsgesetz befassten, und mit vielen administrativen Arbeiten, die nach aussen wenig in Erscheinung treten, stark ausgelastet. Die gleichen Personen besorgen zudem die Administration der Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und der Enteignung. Dem Personal des Zentralsekretariats sei der Dank der VLP ausgesprochen.

C) Leider ist der Mitgliederbestand bei den Kategorien Gemeinden, Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder leicht zurückgegangen, was eine typische Rezessionserscheinung ist. Um so mehr gebührt allen Mitgliedern, die uns stets die Treue bewahrt haben, unser Dank. Insgesamt gehörten der VLP am 1. Januar 1978 neben der Eidgenossenschaft als Mitglied an:

- alle Kantone
  - 1125 Gemeinden
  - 416 Kollektivmitglieder
  - 1337 Einzelmitglieder
- 2904 Mitglieder total

## V. Zentralstelle für Rechtsfragen der Erschliessung und Enteignung

A) Die Zentralstelle erstattete wie in den Vorjahren mehreren Gemeinden Gutachten über Fragen der materiellen Enteignung; in einigen Fällen hatte sie zudem zu Fragen der Erschliessung Stellung zu nehmen.

B) Erneut ist festzustellen, dass in verschiedenen Gemeinden keine klare Zielvorstellungen in Kenntnis der Risiken der materiellen Enteignung bestehen. Ungeschickte Handlungen sind oft ein Grund für hohe Entschädigungsforderungen, die nur allzuleicht zu grossen Schwierigkeiten führen. Die Gemeinden sollten unter allen Umständen eine Strategie des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes unter Beachtung der Zusammenhänge mit der Erschliessung aufstellen.

## VI. Ausblick

A) Wir blicken den kommenden Jahren mit Optimismus entgegen. Wahrscheinlich wird 1978 das Raumplanungsgesetz von den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Zuversicht erfüllt uns, dass das Referendum gegen dieses Gesetz nicht mehr ergriffen wird. Andernfalls würden wir uns selbstverständlich in einem Abstimmungskampf für das Gesetz nachdrücklich einsetzen. Nach dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes ist es unsere Aufgabe mitzuhelfen, dass dieses möglichst gut angewendet wird. Daneben haben wir unsere Aufgaben weiterzuführen, die wir vor allem im Tätigkeitsbericht 1976 dargelegt haben. Für 1978-1980 hat die Geschäftsleitung folgendes Arbeitsprogramm genehmigt:

### 1. Sachliche Aufgaben

- Wegleitung über die Anwendung des neuen Raumplanungsgesetzes

- Herausgabe weiterer Lieferungen für die VLP-Entscheidensammlung
- Problemanalyse und Materialsammlung zur Verkleinerung und Etappierung von Bauzonen und zu Anschlussrecht und -pflicht an Erschliessungsanlagen
- Erarbeiten von Vorschlägen für ein neues Bundesgesetz über die materielle Enteignung
- Die Besteuerung des Grundeigentums und des Grundstückgewinnes im kantonalen Recht unter Berücksichtigung der Besteuerung von Entschädigungen aus formeller und materieller Enteignung
- Problemanalyse zur Nachführung, Überwachung und Bereitstellung von Informationen über öffentlich-rechtliche Grundeigentumsbeschränkungen
- Erarbeiten einer Schrift über die materielle Enteignung und ihrer Folgen
- Erarbeitung der Grundlagen für den Kurs (zusammen mit der Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege) über das Thema: «Bauten ausserhalb der Bauzone» in Spiez (7. Juni 1978), Chur (14. Juni 1978) und Luzern (20. Juni 1978)

- Musterparkplatzreglement
- Energieprobleme in der Raumplanung
- Vorbereitung der Kantone und Gemeinden auf die Fortsetzung der Arbeiten der schweizerischen Gesamtverkehrskonzeption im Sinne der Integration von Raumplanung und Verkehrsplanung
- Stadtplanung/Städtebau/Wohnungswesen
- Schätzungsanleitung für Liegenschaften und Gebäude

### 2. Herausgabe von Schriften

- Studie über Gestaltung des Rechnungswesens für Erschliessungsanlagen, wissenschaftliche Arbeit
- Schrift über Gestaltung des Rechnungswesens für Erschliessungsanlagen, populäre Schrift
- «Die materielle Enteignung und ihre Folgen»
- Wegleitung zur Anwendung des

- neuen Raumplanungsgesetzes (soll 1979 erscheinen)
- Herausgabe weiterer Karten der Entscheidensammlung
- Parkplatzreglements-Wegleitung

### 3. Veranstaltungen 1978

- Mitgliederversammlung
- Wiederholung der Besichtigungsfahrt über Immissionsschutz an Strassen, unter Einbezug der Westschweiz, im Kanton Zürich
- Wiederholung des Kurses über materielle Enteignung in St.Gallen im April 1978
- Kurse über Bauten ausserhalb der Bauzone, zusammen mit der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege im Juni 1978 in Spiez, Chur und Luzern
- Kurs über Gärten und Bauten aus früherer Zeit und ihre Umgebung, zusammen mit dem Schweizerischen Städteverband, April 1978, in Winterthur
- Mitarbeit bei der Organisation von Kursen in der Westschweiz

Dabei versteht es sich von selbst, dass wir dieses Programm dem Bedarf entsprechend ergänzen und abändern können.

B) 1977 hat grosse, schwer ersetzbare Lücken in unsere Reihen gerissen. Es war im übrigen für unsere Belange ein erfolgreiches Jahr. Wer möchte nicht verstehen, dass wir nicht zuletzt auch durch mehrere Zeichen der Dankbarkeit für unsere Arbeit beeindruckt waren? Offensichtlich haben unsere Leistungen zur Kontinuität der Landes-, Regional- und Ortsplanung beigetragen. Die uns zugekommenen Anerkennungen sind uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, unsere Leistungen beizubehalten und im Rahmen des Möglichen weiter zu verbessern und auszubauen. Dabei sind wir uns stets bewusst, dass die Treue unserer Mitglieder die Grundlage unserer Tätigkeit bietet. Unseren Mitgliedern sind wir denn auch besonders dankbar.